



**Übersicht und gemeinsame Stellungnahme der Vereinigung Afro-Deutscher  
AnwältInnen und JuristInnen (vadaj) und der Initiative Schwarze Menschen in  
Deutschland (ISD-Bund e.V.) zum Zuwanderungsgesetz**

Das neue Zuwanderungsgesetz gehört zu jener seltsamen Spezies deutscher Gesetzes(handwerks)kunst, bei der das Gesetz zur Änderung des Zuwanderungsgesetz bereits (Anfang Oktober 2004) beschlossen wurde, bevor das eigentliche Gesetz am 1. Januar 2005 überhaupt in Kraft getreten ist. Eigentlich ist das Gesetz nur vom Namen her ein "Zuwanderungsgesetz". Bereits der offizielle Gesetzestitel - ein Wortmonstrum: **"Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)"** lässt bereits ahnen, daß es eher um Kontrolle, Begrenzung und bestenfalls Steuerung von Zuwanderung geht. Erfreulich ist allenfalls, daß dieses Gesetz die seit langem nach Deutschland stattfindende Einwanderung endlich als Tatsache anerkennt und Deutschland somit als Einwanderungsland formell anerkennt. Leider geschieht vieles aber auch nur halbherzig, da **die entscheidenden Mechanismen eines modernen Zuwanderungsgesetzes**, wie z.B. ein Credit-system [d.h. Ausländer, die viele bestimmte Voraussetzungen (verschiedenartige ethnische Herkunft = „ethnic diversity“, Nobelpreis, Olympiamedaille, Studium, handwerkliche Fähigkeiten, berufliche Ausbildung, Alter unter 40, wenige Krankheitserlebnisse, usw...) erfüllen sammeln in einem bestimmten Zeitraum Punkte und die „besten“ mit der höchsten Punktzahl dürfen einwandern], ein bestimmtes Jahreskontingent oder ein Losverfahren für einwanderungswillige politisch nicht durchsetzbar waren.

**I. Zur Gesetzssystematik**

Das neue Zuwanderungsgesetz besteht im Wesentlichen aus dem neu geschaffenen **Aufenthaltsgesetz**, das eigentlich den Kern des Zuwanderungsgesetzes bildet. Daneben gibt es – wie neuerdings bei fast allen Reform-Gesetzen anscheinend nötig – einen fast unübersichtlichen Wust anderer kleinerer Nebengesetze. Diese sind **Gesetzesänderungen des Asylverfahrensgesetzes, Ergänzungen des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Staatsangehörigkeitsgesetzes, des Sozialgesetzbuchs, eine Integrationskursverordnung, eine Durchführungsverordnung des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz** usw. ...

Der Teufel steckt im Detail. Vor allem die untergesetzlichen Rechtsvorordnungen sind nicht zu unterschätzen, da sie im Stillen, ohne öffentliches Wissen und Diskussion von den jeweiligen Ministerien erlassen werden und im Kern so manche Überraschung bereit halten.

Inhaltlich wurde im neuen sogenannten Zuwanderungsgesetz, mit dem Aufenthaltsgesetz fast das komplette alte Ausländergesetz übernommen, und lediglich um drei Elemente ergänzt. Nämlich:

1. um das Element der **Arbeitsmigration**. Auch hier wurde im wesentlichen nur die sog. „IT-Verordnung“ und die bisher bestehenden, zahlreichen alten Ausnahmebestimmungen der Arbeiter-Anwerbstopverordnung in einem einheitlichen Gesetz zusammengefasst, was die Suche der Ausnahmevorschriften für Rechtsanwälte und andere Juristen zwar vielleicht einfacher macht, aber eigentlich nichts neues bringt.

2. Das alte Asylverfahrensgesetz wurde um das Element der **humanitären Aufnahme von "Genfer Konventionsflüchtlingen"**, wenn sie aufgrund ihres Geschlechts oder nichtstaatlich verfolgt werden "bereichert", wobei sich vadaj und ISD fragen, ja warum denn erst jetzt ? Und wenn keine humanitäre Aufnahme von Flüchtlingen, was denn sonst ?

3. Die dritte weitere Säule künftigen Zuwanderungsrechts ist die Integrationsförderung, die sich jedoch hauptsächlich auf eine Zwangverpflichtung zum **Besuch von Integrationskursen** beschränkt.

Die sonstigen Neuerungen, die uns gerne als solche verkauft werden, sehen wir nicht als großen Fortschritt.

## **II. Aufenthaltstitel und Verfestigung des Aufenthalts**

So soll es zum Beispiel künftig statt bisher 5 Aufenthaltsgenehmigungen nur noch 2, nämlich die **(befristete) Aufenthaltserlaubnis und die (unbefristete) Niederlassungserlaubnis** geben. Dadurch, daß diese **Aufenthaltstitel im Aufenthaltszweck künftig mit der Arbeitserlaubnis verknüpft** sind, wird es jedoch je nach Aufenthalts- und Beschäftigungszweck in der Rechtsfolge eine unübersichtliche Anzahl von Abstufungen und Unterscheidungen in den Aufenthaltstitel und somit auch in der rechtlichen Stellung der Betroffenen geben.

## **III. Neuzuwanderung**

**Neuzuwanderung im klassischen Sinne wird es** – abgesehen von den Fällen in denen sich für bestimmte Jobs weder Deutsche, noch sonstige EU-Bürger oder bevorrechtigte Arbeitnehmer finden lassen und diese Stellen dann von Ausländern besetzt werden können – **kaum geben**.

Die einzigen Bereiche in denen es überhaupt eine Neuzuwanderung geben wird, sind wie bisher die Zuwanderung von Spätaussiedlern und deren Familienmitglieder. Daneben wird es nur noch die Fälle des (weiterhin) restriktiven Familiennachzugs von Ausländern, die bereits eine Aufenthaltsgenehmigung haben und Neuzuwanderung, die „humanitär“ bedingt ist, geben.

## **1. Arbeitsmigration von Studienabsolventen**

Sofern eine Arbeitsmigration überhaupt zugelassen wird, wird sich diese lediglich auf sogenannte **ausländische "Spitzenkräfte", also hochqualifizierte Wissenschaftler, Computerexperten oder Investoren** beschränken. Bei Nicht- und Geringqualifizierte, die also gar nichts können, wird der Anwerbestopp aufrechterhalten. Sie erhalten überhaupt keine Arbeitserlaubnis. Es bleibt also eigentlich (fast) alles beim alten.

Gerade das Beispiel der erlaubten Migration der „Investor-Spitzenkraft“ zeigt, wie lächerlich-peinlich das Gesetz doch für Deutschland sein dürfte. Ein Investor muß mindestens ein Investitionsvolumen von 1 Mio Euro aufbringen oder mindestens 10 Arbeitsplätze schaffen, wenn er nach Deutschland immigrieren will. Nach 3 Jahren kriegt er eine Niederlassungserlaubnis, aber auch nur dann, wenn seine Geschäftsidee erfolgreich ist und seine Altersvorsorge gesichert ist. Welcher Investor würde da noch den weitaus größeren Verlockungen von Südost-Asien, den USA, oder Canada, bei denen allein schon ein schlüssiges Geschäftskonzept ausreicht, um ein Dauervisum zu erhalten, widerstehen wollen ?

Zu begrüßen ist die aus Sicht der ISD und der vadaj einzig wirkliche Innovation, wonach **ausländische Studierende nach abgeschlossenem Studium künftig nicht mehr verpflichtet sind in ihre Heimat zurück zukehren, sondern ihr Wissen hier anwenden und hier arbeiten dürfen**. Die bisherige Rechtslage, die auf die zweifelhafte "entwicklungspolitische Leitlinie" beruhte, daß z.B. Afrikanische Studenten, die in Deutschland studiert haben, in ihren jeweiligen Heimatländern viel dringender gebraucht werden, um in ihrer Heimat Unternehmen zu gründen oder akademische Strukturen aufzubauen (und in Deutschland auch weniger erwünscht waren), führte in der Vergangenheit zum einen dazu, daß die theoretisch geschulten Absolventen deutscher Hochschulen in Deutschland keine Möglichkeiten bekamen, und in ihrer Heimat keine Chance hatten ihr Wissen in der Praxis anzuwenden, so daß die erstrebten Unternehmensgründungen dort, trotz des Studiums in Deutschland im Sande verliefen.

Zweite Konsequenz dieser Fehlentwicklung war auch, daß dies die Realität, wonach viele dieser Afrikanischen Studenten hier Familien gegründet hatten und einen Lebensmittelpunkt in Deutschland aufgebaut hatten, völlig außer Acht ließ. Ganze Generationen Schwarzer Deutscher bzw. Kinder von Afrikanischen Studenten, die in den 60er bis in die 90er Jahre in Deutschland studiert haben, bekamen häufig keine Gelegenheit, mit beiden Elternteilen aufzuwachsen.

Anzumerken ist noch, daß die Abkehr von dieser Politik weniger einem gewandelten Familienbild in Deutschland, sondern eher der Erkenntnis zugrunde liegt, daß ausländische Studenten, die bislang auf Kosten des deutschen Steuerzahlers ausgebildet wurden, von Industrie und Wirtschaft im Ausland gerne und dankend übernommen wurden, und die Bundesrepublik dies künftig verhindern will.

## **2. Neuzuwanderung im humanitären Bereich - Flüchtlinge**

Zumindest im Bereich der Asyl- und Verfolgungsgründe, wurden mit dem „Zuwanderungskompromiss“ wichtige humanitäre Verbesserungen auf den Weg gebracht. Mit der **Anerkennung nichtstaatlicher und geschlechtsbezogener Verfolgung als Asylgrund** gleicht Deutschland seine Praxis der anderer europäischen Staaten an, so daß künftig Personen, die von nichtstaatlichen Milizen oder aufgrund der Praxis von Zwangverheiratung nicht von staatlichen Organen, sondern von Privatpersonen verfolgt werden in Deutschland Asyl beantragen können. Desweiteren wurde mit dem Zuwanderungsgesetz die **längst fällige Gleichbehandlung von Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951** und Asylberechtigten nach nationalem Recht erreicht, so daß beide Gruppen die **Möglichkeit zu Integration und Zugang zum Arbeitsmarkt** erhalten können.

Bedenklich in dem Zusammenhang ist jedoch die **gleichzeitige Verschlechterung im Bereich des humanitären Aufenthalts**. Während Asylbewerber nach bisherigem Recht mit der Anerkennung sofort eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhielten, wird dies künftig erst nach 3 Jahren der Fall sein. Die Intension des Gesetzgebers ist offenkundig. Man will sich die Möglichkeit offen halten die Asylgründe in regelmäßigen Abständen neu zu überprüfen und ggf. die Asylberechtigten wieder in ihre Heimatländer abzuschicken. Bedauerlich finden wir auch, daß Asylbewerber auch künftig auf das unselige **Asylbewerberleistungsgesetz und die unzumutbaren Sammelunterkünfte** angewiesen sein werden.

**Ansätze zur Abschaffung von Kettenduldungen sind zwar zu erkennen, bleiben aber halbherzig**, da dieses Instrumentarium bedauerlicherweise nicht vollständig abgeschafft wurde. De jure wird zwar die bisherige Praxis der Erteilung von Kettenduldungen aufgehoben. De facto bezweifeln wir allerdings, daß die zuständigen Ausländerbehörden jemanden, der wegen eines Abschiebehindernisses, sei es Krankheit, Folter- und Todesandrohung oder schlichtweg weil er "seinen Pass verloren hat" statt einer Reihe von Duldungen, tatsächlich eine Aufenthaltserlaubnis und damit die Möglichkeit einer Aufenthaltsverfestigung und sinnvollen Lebensplanung geben wird.

### 3. Familiennachzug von Ausländern

In diesem Bereich gibt es (mit Ausnahme der Anhebung der Altersgrenze beim Kindernachzug) überhaupt keine Neuerung. Das alte Ausländergesetz wurde hier komplett übernommen. Erfreulich ist, daß es zu den im Gesetzgebungsverfahren angekündigten Schreckenszenario an Verschärfungen (Kindernachzug nur bis 14 Jahren oder gar 12 Jahren !!!) dann doch nicht gekommen ist. Das für den **Anspruch auf Kindernachzug maßgebliche Alter wurde nun auf 16 (unter Umständen sogar auf 18 Jahre) festgesetzt**. Somit stellen die verbliebenen Möglichkeiten für den Familiennachzug zumindest eine Grundlage dafür, daß der in **Art. 6 Grundgesetz verfassungsrechtlich verbriefte Schutz von Ehe und Familie, die unter besonderer staatlicher Ordnung stehen**, bei der künftigen Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen weiter mitberücksichtigt wird.

Für uns stellt sich jedoch dennoch die Frage, warum zum Beispiel „nicht-deutsche“ Familienmitglieder von Spätaussiedlern im Rahmen der Familienzusammenführung nachziehen dürfen, während dies bei sonstigen Ausländern allenfalls (falls überhaupt) nur unter erheblichsten bürokratischen Kraftanstrengungen möglich ist.

### IV. Abschiebehaft jetzt „Ausreisezentrum“

Unverändert sind aus unserer Sicht die menschenunwürdigen Umstände rund um die Abschiebehaft geblieben. Stattdessen wird die **Abschiebehaft euphemistisch mit "Ausreisezentrum" umschrieben**. Es bleibt dabei, daß es sich hierbei um **das alte Instrument der Repression, Kriminalisierung und Einsperrung unerwünschter Ausländer** handelt. Wenn eine Frau oder ein Mann länger als ein halbes Jahr wie ein Verbrecher weggesperrt wird, nur weil er/sie aus einem Land flüchtete, in dem Hunger, Krieg und Armut herrschen, dann ist nicht nur „im Staate Dänemark“, sondern auch in Deutschland irgendetwas faul. Derzeit können Häftlinge **bis zu 18 Monate in Abschiebehaft** festgehalten werden. Damit liegt Deutschland im EU-Vergleich an der Spitze. Selbst in Italien, wo das Asylrecht in den vergangenen Jahren dramatisch verschärft wurde, liegt die Höchstdauer bei 40 Tagen. Aber nicht nur in der Frage der Haftdauer mangelt es an klaren Bestimmungen. Einheitliche Mindestnormen für Größe und Ausstattung der Hafträume fehlen genauso wie Kommunikationsmöglichkeiten der Inhaftierten mit ihren Angehörigen oder Anwälten.

### V. Zuwanderungsgesetz zum Teil reines „Sicherheitsgesetz“

Bedenklich nach den Terroranschlägen von New York und Madrid war während des Gesetzesvorhabens für uns die **Vermischung der Regelung von Zuwanderung und Integration mit Fragen der inneren Sicherheit und eines nebulösen Terrorverdachts**.

Der Geist des Zuwanderungsgesetzes wurde seitdem bedauerlicherweise von mehreren sicherheitspolitischen Erwägungen und Verschärfungen geprägt, die aus ethischer und verfassungsrechtlicher Sicht zweifelhaft sind und sich in dem jetzigen Gesetz auch widerspiegeln. Entgegen der Bezeichnung als „neues Zuwanderungsrecht“ steht das neue Gesetz somit in der **alten Tradition des POR (Polizei- und Ordnungsrecht) und der ausländerrechtlichen Gefahrenabwehr**. Dies zeigt sich deutlich in der **Verschärfung der bisherigen Ausweisungstatbestände und verdachtsunabhängigen Vorbeugemaßnahmen**.

So hat sich zum Beispiel aus Sicht der Ausländer die **Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (zukünftig Niederlassungserlaubnis) sogar verschlechtert**. Während früher nur bei der Einbürgerung eine **Regelanfrage beim Verfassungsschutz** durchgeführt wurde, bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hingegen nicht, so wird es künftig so sein, daß ein Ausländer bevor er eine Aufenthaltserlaubnis kriegt, die Geheimdienste erst mal absegnen müssen, ob der Ausländer auch okay ist. Unabhängig davon, ob gegen den Ausländer überhaupt ein „Terrorverdacht“ besteht. Damit werden **Menschen ausländischer Herkunft unter eine Art Generalverdacht gestellt**. Dies widerspricht aus unserer Sicht der Absicht und die Konzeption Zuwanderung und Integration zu fördern.

Bei einem „**Terrorverdacht**“ (der dem jeweiligen Betroffenen in aller Regel ja selten mitgeteilt wird) hat der ausländische Bürger auch kaum die Möglichkeit sich gegen irgendwelche Terrorverdächtigungen aktiv zur Wehr zu setzen oder den Sachverhalt aufzuklären (warum er z.B. seinen Urlaub im Libanon oder im Sudan verbracht hat). Ob sich in der Praxis ohne weiteres erkennen läßt, wer ein „**Hassprediger**“ (= angeblich Menschen, „zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln, indem sie öffentlich schwere Verbrechen billigen oder dafür werben, oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden“) ist, und ob schon die bloße Behauptung und Zuschreibung ein solcher zu sein ausreichen wird, um jemanden abzuschieben wird die Zukunft wohl zeigen müssen.

## **VI. Integrationskurse**

*„Als Tiger gesprungen, in der Luft zerrissen, zerpfückt, gestutzt, auseinander genommen und als Bettvorleger gelandet“*

Vom großspurig angekündigten Slogan mit der Überschrift **”Jahrzehnt der Integration” in der Koalitionsvereinbarung der rot-grünen Bundesregierung aus dem Jahre 2002**, ist im Kompromiss mit der CDU, bis auf einen jämmerlichen Integrationskurs wenig übrig geblieben, der zudem im Wesentlichen auch noch nur aus einem Deutschsprachkurs besteht.

Durch die **Verknüpfung von Teilnahmepflicht mit möglichen finanziellen und aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen**, enthält die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs davon abgesehen **eine Drohung**, die der Absicht der Integration nicht gerade zuträglich ist. Denn die unterlassene Teilnahme soll von den Ausländerbehörden bei der Entscheidung über die Verlängerung des Aufenthaltstitels berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und der Rechts- und Gesellschaftsordnung künftig Voraussetzung für die Erlangung eines Daueraufenthaltsrechts.

Im Zusammenhang mit den Integrationskursen sind wir bedauerlicherweise in dem **Entwurf der Integrationsverordnung** mit einer neuen schrecklichen ausländerrechtlichen Terminologie, der des „**Bestandsausländers**“ konfrontiert worden. „Bestandsausländer“ sind Ausländer, die vor dem 1. Januar 2005 eingewandert sind. Die Kosten für die Integrationskurse von Neueinwanderer teilen sich Bund und Länder (der Bund 79 Mio. Euro und die Bundesländer zusammen 72. Mio Euro). Bei den Kosten der Integrationskurse von bereits in Deutschland lebenden Ausländern haben sich die Länder geweigert diese mitzufinanzieren. Der Bund muß nunmehr die Kosten alleine tragen. Wir verstehen zwar, daß der Bund die nötigen Geldmittel nicht zur Verfügung hat und die derzeitige Haushaltslage angespannt ist, dennoch besteht für uns **kein einleuchtender Grund, warum Neueinwanderer einen Integrationskurs besuchen müssen und auch finanziert bekommen, während die Teilnahme von schon lange hier lebenden Ausländer an den Kursen nicht zur Pflicht gemacht und daher auch nicht finanziert wird**, es sei denn eine Ausländerbehörde stellt positiv fest, daß bei dem betreffenden Ausländer „integrationsbedarf“ besteht oder der „Bestandsausländer“ zahlt selber.

Dies ist aus unserer Sicht eine **Bevorteilung von Neueinwanderern**. Auch die schon länger ansässigen Migranten sollten die uneingeschränkte Möglichkeit zur Kursteilnahme haben. Da die Niederlassungserlaubnis künftig mit dem erfolgreichen Abschluß eines Kurses verbunden ist, würde mit der jetzigen Regelung die **paradoxe Situation** entstehen, **daß sich die Chancen von Neueinwanderern eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten mit dem erfolgreichen Kursabschluss deutlich verbessern würde, gegenüber Ausländern, die schon lange hier leben und keine Möglichkeit hatten einen Kurs zu besuchen**, weil es für sie keine freien verfügbaren Kursplätze gibt, die sie nicht selber bezahlen müßen.

Mit Skepsis werden wir vor diesem Hintergrund ohnehin auch die Regelung verfolgen, wonach sich **im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts Einbürgerungsfristen bei erfolgreichem Abschluß eines Integrationskurses verkürzen** werden. Personen mit Migrationshintergrund, die in ihrer Heimat kaum mit einem Schulwesen vertraut waren, dürfte es nämlich schwerer als anderen fallen einen solchen Integrationskurs erfolgreich zu absolvieren. Es würde sicherlich mehr Sinn machen zusätzlich auch **grundlegende Alphabetisierungskurse** anzubieten, damit alle Migranten auf einen vergleichbaren Wissensstand kommen.

## 1. Sprachunterricht

Die Dauer des Basis- und des Aufbausprachkurses beträgt jeweils bis zu 300 Unterrichtsstunden. Der Basis- und der Aufbausprachkurs sollen jeweils innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Vor Beginn des ersten Kursabschnitts sowie jeweils am Ende des Basis- und des Aufbausprachkurses wird der Sprachstand des Teilnehmers durch den Sprachkursträger festgestellt. Ein Orientierungskurs (30 Stunden) soll der Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung (einschließlich des demokratischen Staatswesens, den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichberechtigung, der Toleranz und der Religionsfreiheit), der Kultur und der Geschichte in Deutschland dienen.

## 2. Träger der Integrationskurse

Das künftige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg (BAMF = das ehemalige Bundesamt für die Anerkennung von Asylanten) kann auf Antrag private oder öffentliche Träger zur Ausführung von Sprach- und Orientierungskursen zulassen (zertifizieren). Die Zertifizierung für die Aufbausprachkurse für Ausländer erfolgt im Einvernehmen mit den Ländern. Das BAMF erstellt Vorgaben für die Qualifikation und die Tätigkeit von Kursträgern (Bewertungskatalog).

Hierzu zählen insbesondere

1. die Beschäftigung qualifizierter Lehrkräfte,
2. die Verwendung der vom Bundesamt zugelassenen Lehr- und Lernwerke,
3. die Nutzung geeigneter Unterrichtsräume und
4. die Modalitäten der Kursdurchführung.

Im Rahmen der Integrationskurse bleiben jedoch weiterhin viele Fragen offen.

- Wer die Träger solcher Kurse sein werden. Der Bund selbst durch Sprachkursträger ? Die Städte, Landkreise und Gemeinden durch ihre Ausländerbehörden ? Die Kirchen oder Gewerkschaften ? Die allgemeine Wohlfahrtspflege und deren zusammengeschlossenen Verbände (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk der EKD und die Zentrale Wohlfahrtsstelle der Juden) ?

- Nach der jetzigen Regelung sind die Integrationskurse als Ganztagskurse angelegt. Was passiert, wenn ein Migrant während des Kurses einen Arbeitsplatz findet ? Gibt es dann auch Teilzeitkurse ?

- Wie sieht es in diesem Zusammenhang mit Begleitmaßnahmen, wie etwa Kinderbetreuung aus ?

- Wie gedenkt die Verwaltung die Anmeldungen zu kontrollieren ? Aus Angst keinen Integrationskurs zu kriegen, werden sich die meisten Ausländer bei 3, 4, 5 oder gar mehr Kursen anmelden.

Wenn sie dann in einem Kurs drinnen sind, werden sie es kaum nachholen sich bei den anderen angemeldeten Kursen wieder abzumelden, was im Ergebnis zu einer Unterbelegung der Kurse führen wird.

#### **Fazit:**

Integration lässt sich nicht erzwingen; schon gar nicht mit Drohung und Sanktionen. Das Zuwanderungsgesetz reduziert Integration im wesentlichen auf das Beherrschen der deutschen Sprache sowie Grundwissen der Staatsbürgerkunde. Aus der Praxis wissen wir, daß Kenntnisse der deutschen Sprache zwar wichtig, aber nicht ausreichend für eine gelingende Integration in die hiesige Gesellschaft sind. Die Integration etwa in die Bildungspolitik und in den Arbeitsmarkt, die ja vom Staat ausgehend und von der Aufnahmegesellschaft zu fördern ist, bleibt noch zu abzuwarten.

### **3. Hilfestellung von schwarzen Vereinen bei der Integration von schwarzen Migranten**

Trotz des aus unserer Sicht am politisch-gesellschaftlichen Bedarf völlig vorbei konzipierten Gesetzes, das in manchen Teilen lediglich eine Fortentwicklung des alten Ausländergesetzes ist, und damit immer den Hauch von POR (Polizei- und Ordnungsrecht) in sich trägt und immer noch in der Tradition des Gefahrenabwehrrechtes steht, sehen wir im neuen Zuwanderungsgesetz die Möglichkeit bei in Deutschland lebenden Schwarzen Menschen, die jetzt nicht von Geburt an die Deutsche Staatsbürgerschaft haben, Migration, Aufenthalt und Integration mit zu begleiten.

Die ISD gehört mit Beratung und Begleitung, Bildungs- und sozialen Angeboten Bundestreffen, Workshops und anderen soziale Dienstleistungen für Schwarze Deutsche und schwarze Migrantinnen und Migranten bereits heute zu den wichtigsten Integrationsdienstleistern in der Bundesrepublik. Die Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD-Bund e.V.) und die Vereinigung Afro-Deutscher Anwältinnen und die JuristInnen (vadaj) werden nicht zuletzt aus diesem Grund die Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes kritisch begleiten. Wir sind bereit unsere langjährigen Erfahrungen in der Beratung und Begleitung von Migrantinnen und Migranten bei entsprechender öffentlicher und finanzieller Unterstützung durch Durchführung und Mitgestaltung von migrationsspezifischen Integrationsangeboten einzubringen.

**Cecile Mbadiwe**, cand. iur. Bochum (Vereinigung Afrikanisch-Deutscher AnwältInnen und JuristInnen (vadaj))

**Ibiajulu O. Amuro** (für die Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD-Bund e.V.))